

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Erftstadt im Jahr 2017*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	9
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	11
→ Kennzahlenvergleich	11
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	11
Vollstreckung	15
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	24

→ Managementübersicht

- Der Abgleich zwischen Ist- und Sollbestand des Tagesabschlusses ergab keinen Unterschiedsbetrag.
- Die Anzahl der Konten wird beim Kernhaushalt gering gehalten.
- Die Dienstanweisung zur Regelung der Finanzbuchhaltung und die diese ergänzenden Dienstanweisungen sollten überarbeitet werden.
- Die Regelungen zur wirtschaftlichen Beitreibung von Vollstreckungsforderungen können verbessert werden.
- Es gibt keine schriftlichen Regelungen für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren.
- Ein kennzahlengestütztes Berichtswesen sollte aufgebaut werden.
- Die Personalquote Zahlungsabwicklung i. e. S. ist überdurchschnittlich.
- Die Leistungskennzahl Zahlungsabwicklung ist niedrig und liegt unter dem ersten Quartil.
- Daher sind die Aufwendungen je Einzahlung über dem Mittelwert.
- Es liegen zahlreiche ungeklärte Einzahlungen vor. Sie sollten deutlich reduziert werden.
- Die Mahnquote je Einwohner liegt über dem Mittelwert, die Erfolgsquote bei den Mahnungen ebenfalls.
- Die Personalquote Vollstreckung ist überdurchschnittlich. Neben dem laufenden Vollstreckungsdienst sind noch erhebliche Alt-Forderungen vorhanden.
- Ein Gesamt-Überblick über alle Forderungen fehlt aufgrund unterschiedlicher Vollstreckungsprogramme. Er sollte erstellt werden.
- Das Prinzip Innendienst vor Außendienst wird bei eigenen Forderungen konsequent angewendet. Es sollte analog bei Amtshilfe-Fällen genutzt werden.
- Der Deckungsgrad Vollstreckung ist unterdurchschnittlich.
- Die Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung liegen unter dem Mittelwert.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Ertstadt hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2016.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 55 Kommunen¹.

¹ Stichtag 01. August 2017

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Ertstadt hat Christina Hasse vom 31. Juli 2017 bis 10. August 2017 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Ertstadt hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat die Prüferin mit dem Kämmerer und der Abteilungsleitung der Stadtkasse am 04. August 2017 und der Amtsleitung am 10. August sowie am 14. November 2017 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Erftstadt Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Ist- und Sollbestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

Die Stadt Erftstadt hat lediglich drei Girokonten eingerichtet, eins davon ist für die Abrechnung der Bußgelder bestimmt.

→ **Feststellung**

Es wird von der gpaNRW positiv gesehen, dass die Zahl der Konten gering gehalten wird.

Die Konten der beiden Eigenbetriebe bearbeitet sie bisher nicht. Sobald diese in 2018 bzw. 2019 rekommunalisiert sind, wird sich der Aufwand für die Stadtkasse deutlich erhöhen: beide Eigenbetriebe haben insgesamt 13 Konten bei sechs Banken. Die Anzahl dieser Konten will die Stadtkasse so schnell wie möglich reduzieren, sobald diese in ihren Verantwortungsbereich wechseln. Jedes Bankkonto verursacht einen zusätzlichen Arbeitsaufwand, auch wenn bei den Konten die Übermittlung der Kontostände automatisiert erfolgt.

Verschiedene Dienststellen oder Mitarbeiter haben daneben Handvorschüsse oder Einnahmekassen. Eine Liste darüber wird zentral in der Dienststelle Allgemeiner Finanzdienst geführt. Das Rechnungsprüfungsamt prüft diese Kassen jährlich und unvermutet. Die Prüfungsberichte wurden eingesehen.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Ertstadt einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet. Die Stadt Ertstadt erreicht insgesamt einen Erfüllungsgrad von 69 Prozent bei einem Mittelwert von 73 Prozent.

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 88 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit entspricht einem durchschnittlichen Ergebnis im interkommunalen Vergleich. Er zeigt, dass Regelungslücken bestehen.

2011 wurde die „Geschäftsanweisung gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung NRW zur Regelung der Finanzbuchhaltung für die Stadt Ertstadt“ (DA Nr.46) aufgestellt. Sie wird durch weitere Dienstanweisungen ergänzt. Grundsätzlich wird in Ertstadt die Zahlungsabwicklung zentral wahrgenommen.

Für die Verwaltung der Zahlungsmittel hat die Abteilung Zahlungsabwicklung eine Liquiditätsplanung aufgebaut. Sie wird wöchentlich der Kämmerei zur Kenntnis gegeben. Die anordnenden Stellen sind verpflichtet, größere Ein- und Auszahlungen (> 10.000 Euro) unverzüglich der Abteilung Zahlungsabwicklung zu melden. Eine schriftliche Regelung dazu sollte auch in einer Dienstanweisung stehen und z.B. neuen Mitarbeitern der Verwaltung bekannt gemacht werden. Nach Angabe der Verwaltung melden die jeweiligen Fachämter in der Regel größere Ein- und Auszahlungen. Sie wurden zuletzt im April 2017 per Mail daran erinnert.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

→ **Empfehlung**

In einer Dienstanweisung oder der Allgemeinen Geschäftsanweisung sollte die Regelung enthalten, in der die Fachbereiche verpflichtet werden, größere Zahlungen (mit genauem Betrag!) vorher anzukündigen.

Die Berechtigungen im Finanzverfahren werden in Erfstadt durch die Abteilung Geschäftsbuchführung eingerichtet.

→ **Empfehlung**

Für die Entscheidung und das Verfahren zur Einrichtung von Berechtigungen sollte u.a. sichergestellt sein, dass es keine Überschneidungen zwischen Berechtigung und Einrichtung der Berechtigungen gibt. Die Berechtigungen sollten regelmäßig (mindestens jährlich) auf Notwendigkeit geprüft werden. Das Verfahren sollte in einem (schriftlichen) Konzept zusammengefasst werden.

Die Kämmerei führt eine Aufstellung zu den einzelnen Handkassen, deren Verwalter sowie über die Höhe der Vorschüsse. Dem Rechnungsprüfungsamt werden Änderungen zur Kenntnis gegeben. Prüfungsberichte der Rechnungsprüfung über die Prüfung der Handkassen liegen vor.

Für den Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln sind in der DA Nr. 6 in Abs. 7 und 8 Regelungen getroffen. Neue Mitarbeiter sollten auch darüber informiert werden.

Den sorgfältigen Umgang mit sensiblen Sachmitteln regelt die Stadt Erfstadt in der Dienstanweisung Nr. 6 „Stadtkasse Erfstadt“. Diese ist älteren Datum und teilweise durch die Dienstanweisung Nr. 46 ersetzt. Die Sachmittel werden verschlossen verwahrt. Das Rechnungsprüfungsamt ist mit der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung gesetzlich beauftragt, es führt in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durch. Eine schriftliche Regelung für regelmäßige Inventuren, anhand derer der physische Bestand mit dem Buchbestand abgestimmt wird, gibt es nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erfstadt sollte die Dienstanweisung Nr. 46 vervollständigen und die DA Nr. 6 aufheben.

Aufrechnung von Forderungen gemäß §§ 387 ff. BGB nimmt die Stadt Erfstadt vor. Aufrechnungserklärungen dazu sind im Finanzverfahren nicht abzurufen, verwendet werden Formschreiben. Geregelt ist das Verfahren bisher nicht schriftlich, es entspricht aber den gesetzlichen Vorgaben.

→ **Empfehlung**

Aufrechnungen sollten der Vollständigkeit halber mit in die DA 46 aufgenommen werden, insbesondere die Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und die Zuständigkeiten.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

Beim Bereich Organisation/Prozesse/Informationstechnik erreicht die Stadt Erfstadt 61 Prozent. Der Mittelwert der bisher geprüften Kommunen beträgt 70 Prozent.

Die Stadtkasse setzt nach Einzelfallprüfung Mahnsperren ein, schriftliche Regelungen zum Umgang damit gibt es nicht. Dies geschieht in Absprache bzw. auf Initiative der jeweiligen Fachämter.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erftstadt sollte die Regelungen für Mahnsperren schriftlich fixieren. Vor allem sollten Verfahren, Zuständigkeiten, Anwendungsfälle und Dauer geregelt werden.

Die wirtschaftliche Beitreibung von Forderungen in der Vollstreckung erfordert, dass auch die neuen Instrumente aus der Reform der Sachaufklärung aus dem Jahr 2013 zum Einsatz kommen. Das ist bei der Stadt Erftstadt seit dem 01. Januar 2015 der Fall. Schriftliche Regelungen für das wirtschaftliche Beitreiben von Vollstreckungsforderungen gibt es bisher nicht. Die Abteilung hat Ablaufdiagramme erstellt und diese mit den Mitarbeitern vereinbart. Für eine einheitliche Vorgehensweise kann es sinnvoll sein, unter anderem die folgenden Punkte schriftlich zu fixieren:

- Reihenfolge und Priorität der Vollstreckungsfälle,
- Beschaffen von Informationen,
- welche Maßnahmen des Vollstreckungs-Innendienstes Vorrang haben,
- nach welchen Kriterien und Verfahren Vollstreckungs- Instrumente wie z. B. die Vermögensauskunft und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis eingesetzt werden und
- wann eine Abgabe an den Vollstreckungs-Außendienst erfolgt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erftstadt sollte Regelungen zur wirtschaftlichen Betreuung von Vollstreckungsforderungen schriftlich dokumentieren.

Bei den Amtshilfen für Dritte gilt in Erftstadt nicht das Prinzip Innendienst vor Außendienst, dass die Reform der Sachaufklärung ermöglicht. Diese Amtshilfeersuchen werden direkt vom Außendienst bearbeitet.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte die Möglichkeiten der Reform der Sachaufklärung auch für die Forderungen Dritter (Amtshilfen) nutzen.

Nach Angaben der Stadt Erftstadt nimmt sie Einsicht in das Schuldner- bzw. Insolvenzverzeichnis. Die Vermögensauskunft wird abgenommen. Einträge in das Schuldnerverzeichnis werden direkt vorgenommen. Schriftliche Regelungen fehlen, sie sollten aufgestellt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kommt dann zum Einsatz, wenn bzw. solange der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach streitig ist. In Erftstadt kommen sie in der Regel nach Mitteilung des Finanzamtes bei Grundsteuer- und Gewerbesteuerfällen vor. Endet der Streitfall zu Ungunsten des Schuldners, sind Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen. Das Verfahren und interne Zuständigkeiten für die Entscheidungen sind schriftlich nicht geregelt.

→ **Empfehlung**

Auch bei der Aussetzung der Vollziehung sollte die Dienstanweisung ergänzt werden.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

In diesem Teilbereich erzielte die Stadt Ertstadt keine Punkte (Erfüllungsgrad 0 Prozent). Der derzeitige Mittelwert beträgt 26 Prozent. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden. Darauf basierend ist ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufzubauen, um u. a. den Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüfen zu können sowie Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Stadt Ertstadt arbeitet bisher im Bereich der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung weder mit Kennzahlen, noch trifft sie Zielvereinbarungen.

→ **Empfehlung**

Es sollte zeitnah ein kennzahlengestütztes Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufgebaut werden, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

Für den Aufbau eines Controllings als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgehehen ist die Fortschreibung der in dieser Prüfung erhobenen Kennzahlen denkbar.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 7,41 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,94 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 1,49 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Erfstadt rund 52 Prozent über dem interkommunalen Mittelwert und nahe dem Maximalwert. In 2015 und 2017 wurde in der Zahlungsabwicklung i.e.S. mehr Personal eingesetzt: in 2015 waren es 1,53 Vollzeit-Stellen Zahlungsabwicklung gesamt je 10.000 Einwohner und in 2017 1,64.

→ Feststellung

In der Zahlungsabwicklung i.e.S. wird in Erfstadt sowohl in der Sachbearbeitung als auch im Overhead mehr Personal eingesetzt, als das in fast allen Vergleichskommunen der Fall ist.

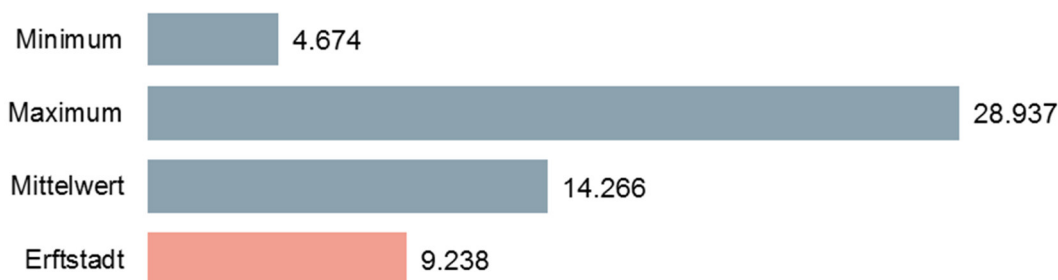
→ Feststellung

Die Abteilung Zahlungsabwicklung plant, die internen Abläufe genauer zu analysieren und zu optimieren.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (59.780 in 2016) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (6,47 in 2016) ergibt sich ein Wert von 9.238 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Erfstadt wie folgt:

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2016



Erfstadt	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
9.238	11.566	14.214	16.368	53

Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liegen im unteren Viertel der Vergleichskommunen. In 2015 wurde mit 8.692 Einzahlungen ein noch niedrigeres Ergebnis erzielt. Der Personaleinsatz war mit 6,55 Vollzeit-Stellen etwas höher.

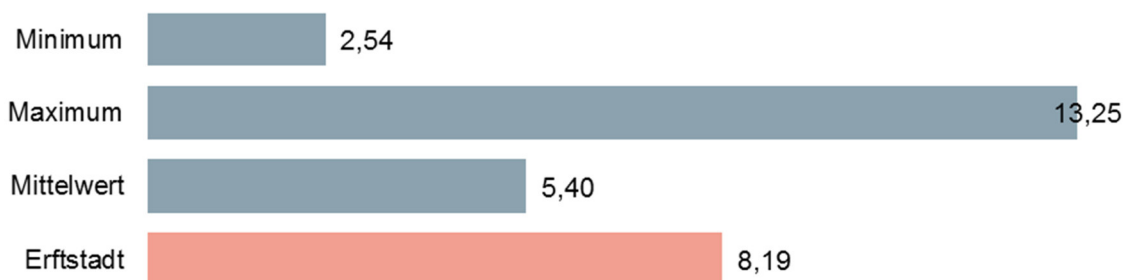
Aufwendungen je Einzahlung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 8,19 Euro. Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Die Personalaufwendungen betragen 2016 in Erftstadt für die Zahlungsabwicklung ca. 417.888 Euro, die Sachaufwendungen ca. 71.900 Euro. Beeinflusst werden die Personalaufwendungen je Fall (Einzahlung, Vollstreckungsforderung) durch die:

- Anzahl der Fälle und den Zeitaufwand für die Bearbeitung,
- Zahl der Vollzeit-Stellen,
- Anteil Overhead,
- Besoldungs- und Vergütungsstruktur.

Die Kennzahl wird rechnerisch von der Anzahl der Fälle beeinflusst. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Stadt Erftstadt die Anzahl der Fälle tatsächlich nur unwesentlich beeinflussen kann. Beeinflussen kann sie nur die drei übrigen Punkte der oben genannten Aufzählung.

Aufwendungen je Einzahlung 2016



Erftstadt	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
8,19	4,20	4,90	6,08	53

Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Einzahlungen wird erheblich davon beeinflusst, wie groß der Anteil der automatisch zugeordneten Buchungen ist. Übrig bleiben ungeklärte Einzahlungen, die manuell zugeordnet werden müssen. Der Anteil der automatisiert eingelesenen Daten an den Zahlungseingängen konnte von der Stadtkasse nicht angegeben werden. Der aktuelle Mittelwert bei den Vergleichskommunen beträgt rund 68 Prozent.

→ Empfehlung

Wie viele Buchungen automatisiert eingelesen werden, sollte regelmäßig ermittelt werden.

Ursächlich für einen niedrigen Wert können Soll-Stellungen der Fachämter sein, die verspätet erfolgen. Nach Angaben der Abteilung Zahlungsabwicklung gibt es hier, mit einer Ausnahme, keine Probleme.

Nicht automatisiert eingelesen werden die Abrechnungen der Krankenkassen für die Rettungsdienstgebühren. Die Krankenkassen erstellen dafür Sammelrechnungen, die manuell zugeordnet werden müssen. Die Stadt Erfstadt sollte das nach Möglichkeit ändern.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Die folgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht. Zum Zeitpunkt der Prüfung bestanden in Erfstadt 2.231 ungeklärte Einzahlungen und 34 ungeklärte Auszahlungen. Zum Teil stammen diese noch aus dem Jahr 2015.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen



Erfstadt	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
373,2	10,6	20,6	57,2	52

Gemäß dem Abs. 1.4.1 der Dienstanweisung für das Ordnungswesen Nr. 44 sind Einzahlungen rechtzeitig vor der Fälligkeit anzuordnen. Gleichwohl liegen in der Stadt Erfstadt mehr ungeklärte Einzahlungen vor, als das bei fast allen Vergleichskommunen der Fall ist. Nach Rücksprache mit der Verwaltung sind insbesondere fehlende Anordnungen aus dem Sozialamt für die hohe Anzahl der ungeklärten Einzahlungen verantwortlich. Von den aktuell vorhandenen rund 2.650 ungeklärten Einzahlungen handelt es sich bei ca. 1.950 um Nutzungsgebühren für Übergangsheime. Sie verteilen sich auf 295 Debitoren. Die Stadt begründet diesen hohen Wert mit krankheitsbedingten Personalausfällen. Dennoch ist die Zahl der ungeklärten Einzahlungen in Erfstadt nicht zufriedenstellend und sorgt in der Zahlungsabwicklung für zusätzlichen Arbeitsaufwand.

→ **Feststellung**

Die Zahl der ungeklärten Einzahlungen ist in Erfstadt hoch und weist einen Wert aus, der nicht zufriedenstellend ist.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erfstadt sollte die Zahl der ungeklärten Einzahlungen deutlich reduzieren. Dabei sollten die Fachämter verstärkt in diese Arbeit eingebunden werden.

Mahnläufe

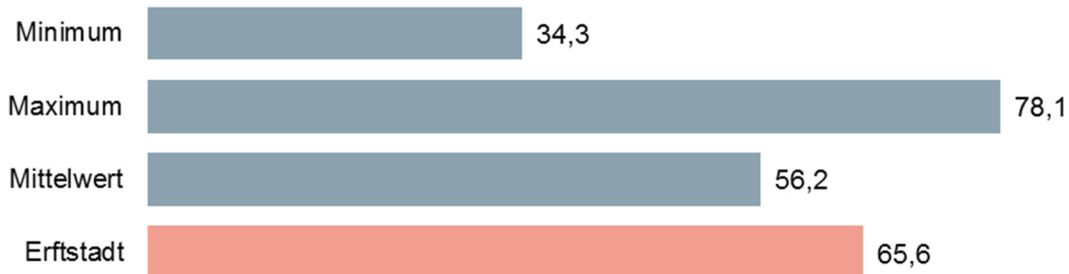
Der letzte betrachtete Aufgabenblock der Zahlungsabwicklung i. e. S. ist das Mahnverfahren. In der Regel wird nach der Fälligkeit einer Forderung zweimal monatlich, mindestens aber alle vier

Wochen, gemahnt. Mit der Mahnung wird der Schuldner aufgefordert, die Zahlung innerhalb von sieben Tagen vorzunehmen. Erftstadt lässt die Mahnungen nach Freigabe durch die Mitarbeiter von der Datenverarbeitungszentrale drucken und versenden. Nach der Frist von sieben Tagen erfolgt die Übergabe an den Innendienst der Vollstreckung.

In 2016 hat die Stadt Erftstadt 8.610 Mahnungen erstellt. Das entspricht einer Quote von 1.729 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Im interkommunalen Vergleich 2016 positioniert sich die Stadt Erftstadt damit leicht über dem Mittelwert von aktuell 1.667 Mahnungen je 10.000 Einwohner.

Für die weitere Bearbeitung ist wichtig, wie hoch die Erfolgsquote, d. h. der Anteil der aufgrund der Mahnung erfolgten Einzahlungen ist. Die Kennzahl gibt Aufschluss darüber, wo die zeitliche Abfolge von Fälligkeit, Mahnung und Vollstreckung Besonderheiten aufweist.

Erfolgsquote erste Mahnung



Erftstadt	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
65,6	44,78	55,95	64,68	49

Vollstreckungsankündigungen werden bei der Stadt Erftstadt in der Regel nicht verschickt. Ausnahmen gibt es bei Schuldnern, die bisher nicht bei der Stadtkasse aufgefallen sind. Diesen wird eine weitere Woche als Zahlungsziel eingeräumt.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Erftstadt setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsmodul ein.

→ **Empfehlung**

Zur besseren Verzahnung und Vereinfachung bei Zahlungseingängen sollte zügig mit den Programmanbietern eine Lösung gefunden werden.

Das Jugendamt vollstreckt seine Forderungen selbst (insbesondere laufender Unterhalt und UVG). Dafür hat es eigene Mitarbeiter. Sowohl die Forderungen als auch der Personalaufwand sind in diesem Berichtsabschnitt nicht berücksichtigt.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Ertstadt werden mit 6,56 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,73 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 1,32 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Ertstadt 29 Prozent über dem interkommunalen Mittelwert.

→ **Feststellung**

Im Vergleichsjahr 2016 werden in der Vollstreckung der Stadt Ertstadt einwohnerbezogen mehr Stellenanteile eingesetzt, als das bei etwa 75 Prozent der anderen Kommunen der Fall ist.

Nachdem ein erheblicher Rückstand an Forderungen festgestellt wurde, wurde 2014 die Einrichtung eines Forderungsmanagements in der Zahlungsabwicklung beschlossen. Seitdem wurden mehr Mitarbeiter eingesetzt, um die Alt- und die aktuellen Forderungen abzuarbeiten. Es handelte sich insgesamt jedoch nur um etwa eine halbe Vollzeit-Stelle, die aktuell zusätzlich vorhanden ist. Die Forderungen wurden bisher nur langsam abgebaut. Das bei der Beratung der gpaNRW 2014 formulierte Ziel, die Alt-Forderungen innerhalb von zwei bis drei Jahren abzuarbeiten, wurde nicht erreicht.

→ **Feststellung**

Zusätzlich zu den laufenden Vollstreckungsfällen werden in Ertstadt noch zahlreiche Alt-Forderungen bearbeitet.

Vierteljährlich berichtet die Stadtkasse über den Bearbeitungsstand dieser Fälle. In der Fortschreibung sind nur die Alt-Forderungen enthalten, die bis 31. Dezember 2009 fällig sind. Es fehlen die, die eine spätere Fälligkeit haben. Bis Ende des Jahres 2016 waren von diesen Forderungen rund 82 Prozent abschließend bearbeitet bzw. in der Bearbeitung.

Übersicht über die laufende Bearbeitung der Rückstände in der Vollstreckung (fällig bis 31. Dezember 2009)

Bearbeitungsstand	Stand am 18. März 2014		Stand am 15. November 2016		Anteil an Gesamt in Prozent	
	Posten	Euro	Posten	Euro	Posten	Euro
bearbeitete Posten gesamt	1.688	320.345,18	13.937	2.021.015,73	81,7	81,80
Ausbuchung Nebenforderungen	45	313,75	609	3.415,96	3,6	0,14
bzw. Kleinbeträge						

Bearbeitungsstand	Stand am 18. März 2014		Stand am 15. November 2016		Anteil an Gesamt in Prozent	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Bezahlt	67	1.464,68	1516	84.703,64	8,9	3,43
Verjährt	506	45.789,73	5091	733.262,54	29,8	29,68
unbekannt verzogen	42	1.907,80	305	102.918,17	1,8	4,17
verstorben	79	1.990,86	306	17.583,69	1,8	0,71
Insolvenz	322	97.646,66	1827	609.930,82	10,7	24,69
Fremde Forderungen (Amtshilfen)	85	91.354,35	92	93.679,35	0,5	3,79
Laufende Bearbeitung	411	73.466,08	1464	190.205,10	8,6	7,70
Ausland	52	1.251,18	60	2.241,48	0,4	0,09
ungerechtfertigte Forderung	8	1.092,55	241	23.447,65	1,4	0,95
unpfändbar	71	4.067,54	1847	159.627,33	10,8	6,46

Wichtig ist ein Gesamt-Überblick, der alle Forderungen, alte und aktuelle, enthält. Dieser Überblick ist Software-bedingt nicht gegeben. Das zurzeit eingesetzte Vollstreckungsprogramm zählt nicht die einzelnen Forderungen, sondern Akten. Die Anzahl der Forderungen lässt sich nur mit erheblichem Zeitaufwand im Zeitverlauf ermitteln. Um den Personaleinsatz zu steuern und u.a. den Erfolg der Vollstreckung abschätzen zu können, sollte die Anzahl der Forderungen allerdings bekannt sein.

→ **Feststellung**

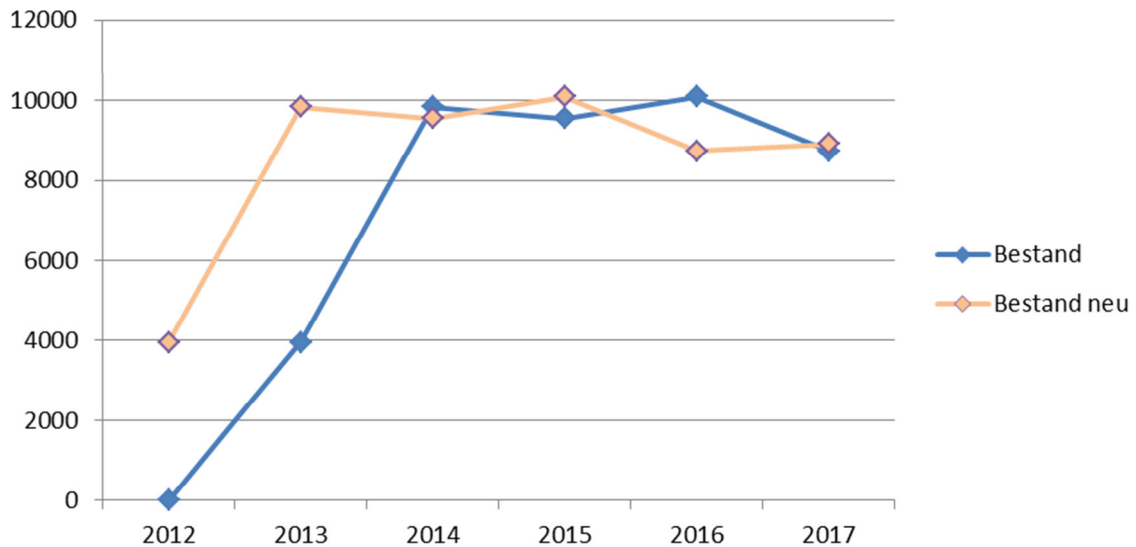
Mit Hilfe der EDV konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Erfstadt keine verlässlichen Zahlen zu den Vollstreckungsforderungen im Zeitverlauf ermittelt werden.

→ **Empfehlung**

Die Anzahl der Forderungen sollte ggf. mithilfe der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale ermittelt werden.

Nach Angaben der Stadtkasse lagen Mitte Oktober 2017 insgesamt 9.209 offene Akten mit insgesamt 51.799 offenen (Haupt- und Neben-)Forderungen vor. Durchschnittlich sind das 5,6 Forderungen je Akte. Seit Mitte 2012 wurde die Anzahl der vorhandenen Akten (Bestand) denen, die am Jahresende noch nicht abschließend bearbeitet waren (Bestand neu) gegenübergestellt. Die Grafik zeigt, dass sich der Bestand erst seit 2015 etwas verringert hat. Die Angaben 2017 enthalten nur rund 10,5 Monate.

Bestand Vollstreckungsakten (inkl. Alt-Forderungen)



Für die folgenden Kennzahlen wurden sowohl die Alt-, als auch die aktuellen Forderungen einbezogen. Es fehlen die, die aus den Vorjahren stammen und erst im Vergleichsjahr bearbeitet wurden. Diese Daten waren nicht zu ermitteln.

→ Empfehlung

Die folgenden Kennzahlen sollten neu berechnet werden, sobald die Anzahl aller Forderungen bekannt ist. Sie können dann erneut in den interkommunalen Vergleich gestellt werden. Schlüsse für den Personalbedarf können erst dann gezogen werden.

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	12.227	7.388	6.025
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	22	135	257
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	3.520	2.470	
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	2.838	2.638	
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	8.088	3.958	
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	2.716	1.807	
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	320	271	

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),

- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

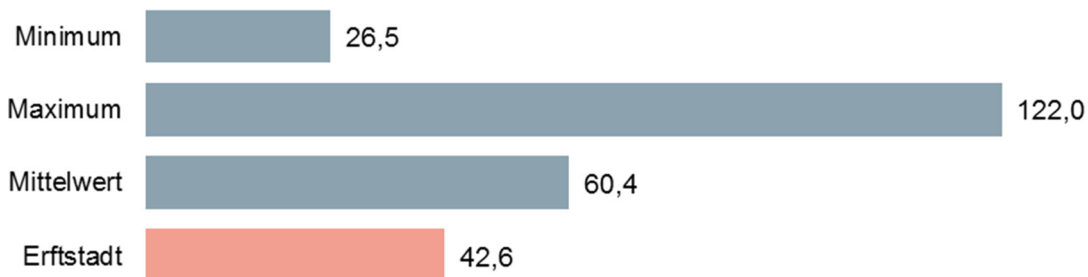
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Ertstadt stehen 2016 dem Ressourceneinsatz von 426.555 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 181.756 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 42,6 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Ertstadt folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2016



Ertstadt	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
42,6	50,34	58,54	68,57	53

Der Wert für die Stadt Ertstadt unterschreitet den Mittelwert der Vergleichskommunen deutlich.

Die Höhe des Deckungsgrades hängt stark davon ab, ob und in welcher Konsequenz eine Kommune ihre Nebenforderungen beitreibt. In dem Deckungsgrad spiegeln sich also Personaleinsatz in der Vollstreckung und ein konsequentes Vollstreckungshandeln wieder. In Ertstadt ist allerdings der Anteil der Niederschlagungen durch die Alt-Forderungen besonders hoch. Die bearbeiteten Alt-Forderungen sind überwiegend verjährt oder können aus anderen Gründen nicht beigetrieben werden. Mit dem Anteil der realisierten Nebenforderungen an den realisierten Hauptforderungen von 14,5 Prozent im Jahr 2016 positioniert sich die Stadt Ertstadt unter dem Mittelwert von 17,3 Prozent.

Die Betrachtung je Vollzeit-Stelle zeigt, ob die Nebenforderungen regelmäßig beigetrieben werden (konnten):

Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2016

Ertstadt	Minimum	Maximum	Mittelwert
31.028	14.844	107.145	40.316

Die realisierten Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle ergeben einen unterdurchschnittlichen Wert.

Realisierte Hauptforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2016

Ertstadt	Minimum	Maximum	Mittelwert
180.835	91.999	535.217	214.426

Auch die realisierten Hauptforderungen je Vollzeit-Stelle ergeben interkommunal eine Positionierung unter dem Mittelwert. Daraus lässt sich schließen, dass zum Einen nicht alle möglichen Nebenforderungen realisiert werden, zum Anderen, dass die Vollziehung zumindest teilweise ihren Aufgaben nicht in der gebotenen Zügigkeit nachkommt.

Bei den Nebenforderungen sollte geprüft werden, ob im Vollziehungs-Außendienst eine Weiterberechnung der Säumniszuschläge erfolgt. Die Säumniszuschläge werden noch im Finanzprogramm festgesetzt und mit dem Vollstreckungsauftrag ausgedruckt. Eine Auswertung kann Klarheit schaffen, ob die Säumniszuschläge bis zum Zeitpunkt der Realisierung berechnet wurden.

→ **Empfehlung**

Ertstadt sollte sicherstellen, dass die Säumniszuschläge bis zum Datum der Realisierung berechnet werden.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Von den eigenen Vollstreckungsforderungen (3.958 in 2016) wurden 271 im Rahmen der Amtshilfe abgegeben. Der Anteil an den bestehenden Forderungen stellt sich im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

Anteil der eigenen Amtshilfeersuchen an den bestehenden eigenen Forderungen

Ertstadt	Minimum	Maximum	Mittelwert	Anzahl Werte
11,0	2,4	51,8	18,1	44

Die Stadt Ertstadt hat hier einen niedrigen Wert im unteren Viertel der Vergleichskommunen. Die Möglichkeiten der Reform der Sachaufklärung werden in Ertstadt bei den eigenen Forderungen konsequent angewandt. Dies reduziert die Abhängigkeit von der ersuchten Kommune.

→ **Feststellung**

Positiv wird festgestellt, dass die Stadt Ertstadt das Prinzip Innendienst vor Außendienst bei den eigenen Forderungen konsequent anwendet.

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

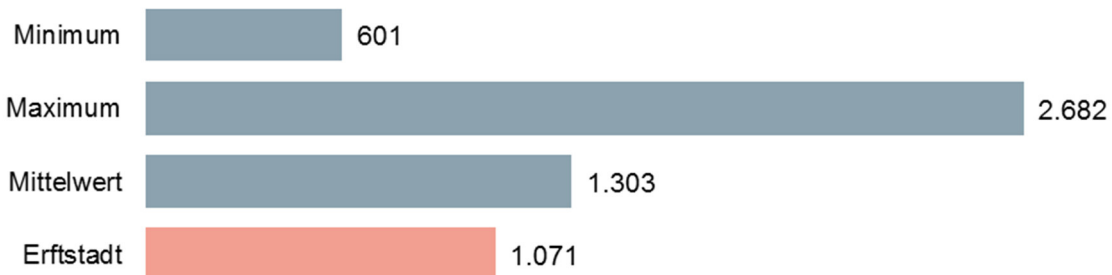
Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Erfstadt:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2015	2016	2017
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	1.853	1.398	970
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	962	949	
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.635	1.071	

Die unterdurchschnittliche Zahl an Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle erklärt sich u.a. damit, dass bei den Altfällen zunächst diese bearbeitet wurden, die in üblichem Zeitrahmen zu erledigen waren. Im Vergleichsjahr 2016 blieben die arbeitsintensiven übrig.

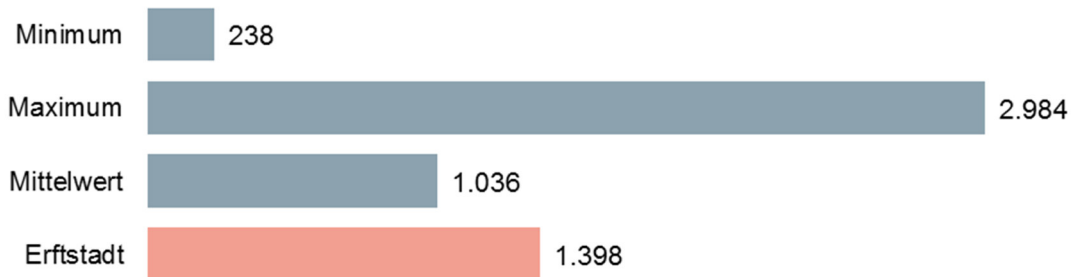
Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016



Erfstadt	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.071	988	1.150	1.562	48

Der Bestand an Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle wird auch durch die Altforderungen beeinflusst. Er stellt sich im interkommunalen Vergleich wie folgt dar.

Zum Stichtag 01. Januar 2016 bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung (Innen- und Außendienst)



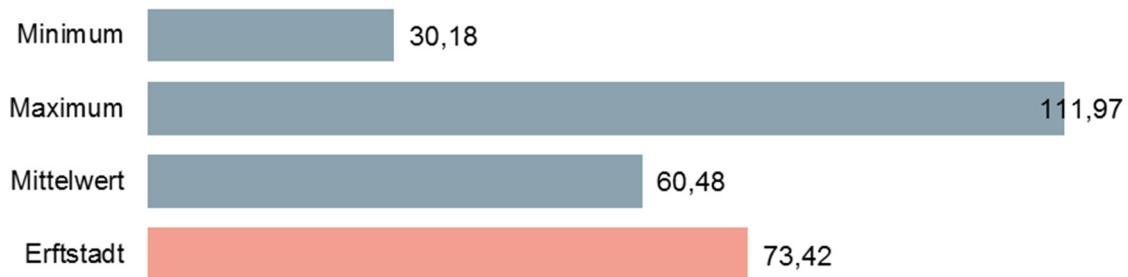
Ertstadt	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.398	636	940	1.357	49

Zum Stichtag 1. Januar 2017 sind nach Angaben der Verwaltung je Vollzeit-Stelle nur noch 970 bestehende Vollstreckungsforderungen vorhanden. Die Fallzahlen berücksichtigen jedoch nicht die Altforderungen und sollten aufsummiert dargestellt werden.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 73,42 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Ertstadt wie folgt:

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung



Ertstadt	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
73,4	46,12	58,80	75,06	48

→ **Feststellung**

Die Aufwendungen liegen nahe dem drittel Quartil im interkommunalen Vergleich.

Unter Berücksichtigung der bereits genannten Empfehlungen sollte die Stadt Ertstadt ihr Forderungsmanagement verbessern. Hinweise zum Aufbau gibt der aktuelle KGSt Bericht „Forderungsmanagement - Erfolgsfaktor Kennzahlen“ aus 2016.

Folgende Punkte können bei der Weiterentwicklung des Forderungsmanagements berücksichtigt werden:

- Aufbau eines Kennzahlensystems (z.B. mit den in diesem Bericht verwendeten Fall- und Kennzahlen),
- Regelmäßiger Bericht über die Entwicklung der Fall- und Kennzahlen und der eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen,
- Überprüfung der Lesbarkeit, Verständlichkeit und Vereinheitlichung von Bescheiden / Rechnungen / Mahnungen,
- Dialog mit den Fachbereichen/-abteilungen zur Geschäftsprozessoptimierung bei der Zusammenarbeit zwischen Fachbereich und Kasse/Finanzbuchhaltung,
- Konzipierung und Aktualisierung von organisatorischen Regelungen z. B. der Dienstweisungen.

→ **Empfehlung**

Das kommunales Forderungsmanagement sollte bei der Stadt Erftstadt weiterentwickelt werden.

Herne, den 20. November 2017

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	DA Nr. 46: Geschäftsanweisung gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung zur Regelung der Finanzbuchhaltung für die Stadt Ertstadt vom 01.01.2011
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Protokolle liegen vor
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Die Liquiditätsplanung ist lt. DA Nr. 46 regelmäßig, mindestens monatlich von der Abteilung Zahlungsabwicklung fortzuschreiben. Sie wird wöchentlich der Kämmerei zur Kenntnis gegeben. Die Fachbereichsmeldepflicht mit genauer Bezeichnung von Vorlaufzeit und Höhe sollte in der DA geregelt sein.
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Regelungen für Kleinbeträge sind im § 5 der DA Nr. 46 getroffen. Wertgrenze ist darin schriftlich festgelegt. Es bestehen zudem schriftliche Regelungen von Verfahren zu Ausnahmen und Verantwortlichkeiten zu diesen Entscheidungen.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Regelungen zur § 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW sind in der Dienstanweisung 10/4 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Erftstadt vom 01.08.2016 enthalten.
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Regelungen sind im § 4.7 der DA Nr. 46 getroffen. Die Abteilung Zahlungsabwicklung ist zuständig. Es bestehen zudem schriftliche Regelungen für Vollstreckungsbeamte in der Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Erftstadt vom 06.07.2015.
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Regelungen sind im § 6 der DA Nr. 46 getroffen. Die Berechtigungen werden bei Bedarf geändert, nicht aber regelmäßig auf Notwendigkeit geprüft
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	In der AGA Abs. 4.11 ist die Annahme und Öffnung von Sendungen geregelt, in der DA Nr. 6 das Verfahren bei der Stadtkasse. Eindeutige Vorschriften für alle Beschäftigten zum Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln und eine regelmäßige Unterrichtung (Hinweis) für z.B. neue Mitarbeiter sind nicht schriftlich fixiert.
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Regelungen sind in der Dienstanweisung Nr.11/1 (Dienstanweisung für das Führen von Einnahmekassen und Handvorschüssen gemäß DA Nr. 46, Ziffer 4.5) getroffen.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Regelungen sind im § 4.5 der DA Nr. 46 getroffen.
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Regelungen sind im § 4.2 der DA Nr. 46 getroffen.
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Regelungen sind in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erftstadt in der Fassung der 8. Änderung vom 18.12.2013 getroffen.
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Wertgegenstände werden verschlossen. Die DA Nr. 6 enthält in Abs. 7 und 8 Regelungen.
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Regelungen enthält die DA Nr. 44, Abs. 2.1.6. Die Freigabe zur Vernichtung ist schriftlich nicht geregelt.
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	schriftliche Regelungen zur Aufrechnung gibt es nicht.
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				66	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				88		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	Für alle Kontoeinzahlungen erfolgt ein Prüflauf für eine automatische Zuordnung der Einzahlungen zu den Forderungen.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	Die Abteilung Zahlungsabwicklung sorgt aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen minimiert wird. Der Erfolg ist bislang nicht eingetreten.
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Es erfolgt eine manuelle Prüfung aller Mahnungen. Die Mahnungen erfolgen in der Regel 14-tägig, spätestens nach 4 Wochen.
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	nicht schriftlich, Sachbearbeiter dürfen es nur nach Rücksprache mit Abteilungsleiter der Zahlungsabwicklung.
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ansatzweise in der DA für Vollstreckungsbeamte der Stadt Ertstadt enthalten im § 16. Es gibt Ablaufschema je nach Art der Forderung.
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Ist in der DA für Vollstreckungsbeamte der Stadt Ertstadt enthalten im § 19. Der § entspricht aber nicht gänzlich dem Rahmen der Reform der Sachaufklärung.
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Die Reform der Sachaufklärung wird umgesetzt. Eine Dienstanweisung, die das dokumentiert, gibt es nicht.
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Regelungen sind nicht schriftlich dokumentiert.
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Regelungen sind in der Dienstanweisung 10/4 im § 3 enthalten.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Regelungen sind nicht schriftlich dokumentiert.
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Regelungen sind in der Dienstanweisung 10/4 im § 5 enthalten.
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Es gibt eine seit der Eröffnungsbilanz 2008 gültige Regelung. Sie sollte in eine Dienstanweisung mit Zuständigkeiten einfließen.
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				44	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				61		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nicht erfüllt
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nicht erfüllt
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				0	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				0		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				110	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				69		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de